

**Anhörung 23.04.2009 im Bayerischen Landtag zum Thema
„Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“**

**Antworten zum Fragenkomplex 5
Erfahrungen (mit Alternativmodellen) in anderen Bundesländern**

5.1.1 Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Leverkusen umgesetzt (unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung)?

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hier ist die Stadtverwaltung, Fachbereich Soziales, originär zuständig. Alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erhalten Barleistungen, entweder auf ein Konto oder per Barscheck.

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen wurde 2002 durch den zuständigen Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren beschlossen. Hintergrund dieser Entscheidung war die gemeinsame Erkenntnis aller Fraktionen und der Stadtverwaltung, dass in einigen Übergangsheimen unverträgliche Wohnverhältnisse und vor allem sanitäre Zustände herrschten, deren Beseitigung und dauernde Vermeidung erhebliche Finanzmittel erfordert hätten, ohne dass die grundsätzlichen Probleme der Unterbringung von Flüchtlingen, insbesondere von Familien mit Kindern, in Sammelunterkünften hätten beseitigt werden können. Es handelte sich seinerzeit um eine politisch unumstrittene Entscheidung, die auch bis zum heutigen Tag von allen politischen Kräften im Stadtrat unterstützt wird.

Leistungsansprüche für die Unterkunft werden i.d.R. direkt an den Unterkunftseigentümer überwiesen.

Das AG AsylbLG-NW trifft keine Aussagen zur Form der Leistungsgewährung. Ein IM-Erlass präferiert das Sachleistungsprinzip, stammt aber aus dem Jahr 2003 und ist bis heute nicht an die aktuelle Gesetzeslage/Rechtsprechung angepasst worden. Soweit für uns ersichtlich ist die Gewährung von Sachleistungen in NRW, wenn überhaupt, dann nur noch in Einzelfällen üblich.

- Betreuung der Asylbewerber / Flüchtlinge

Die Betreuung und Beratung der Asylbewerber und Flüchtlinge in Leverkusen wird seit vielen Jahren durch den seitens der Stadt mit dieser Aufgabe betrauten Migrationsfachdienst des Caritasverbandes Leverkusen (CV) durchgeführt. Diese Mandatierung des CV hat sich sehr bewährt. Derzeit wird eine Fortschreibung und Aktualisierung des dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses von Stadt und CV erarbeitet,

die noch vor der Sommerpause dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Ein wichtiges Arbeitsfeld des CV bei der Betreuung der wohnungssuchenden Flüchtlinge ist die Suche nach geeigneten Wohnungen und die Begleitung gegenüber den Vermietern und der Nachbarschaft. Dies erfolgt in enger Kooperation mit dem Flüchtlingsrat. In der ersten Umsetzungsphase wurde dies durch ein aus EU-Mitteln finanziertes Betreuungsprojekt unterstützt.

- Aktuelle Situation in Leverkusen

Es ist zwischen den Statistiken der Ausländerbehörde und des Fachbereichs Soziales zu differenzieren, da ein bestimmter Aufenthaltsstatus nicht zwingend mit dem Bezug von Sozialleistungen verbunden sein muss.

Humanitäre Aufenthaltstitel in Leverkusen (Stand am 01.04.2009)

§ 23 I AufenthG:	67 (Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörde)
§ 25 I AufenthG:	7 (Anerkannte Asylberechtigte)
§ 25 II AufenthG:	106 (Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention)
§ 25 III AufenthG:	68 (Vorliegen von Abschiebeverboten)
§ 25 IV AufenthG:	33 (Vorübergehender Aufenthalt, nicht ausreisepflichtig)
§ 25 V AufenthG:	153 (vollziehbar ausreisepflichtig, Abschiebung unmöglich)
§ 26 III AufenthG:	182 (Daueraufenthalt für Asylberechtigte und Flüchtlinge)
§ 26 IV AufenthG:	257 (Daueraufenthalt aus humanitären Gründen)
§ 104a AufenthG:	93 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach Altfallregelung)
Duldungen:	88 (Vollziehbar Ausreisepflichtige, rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung nur vorübergehend)
Gestattungen:	48 (Asylantragsteller, Verfahren noch anhängig)

Unterbringung durch den Fachbereich Soziales (Stand am 31.01.2009)

Im Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes:

- in Privatwohnungen 89 Fälle, das entspricht 144 Personen
- im Übergangsheim 40 Fälle, das entspricht 68 Personen

Daneben wohnen weitere 34 Personen, die entweder Selbstzahler sind oder Leistungen nach SGB II beziehen, im Übergangsheim, im Wesentlichen anerkannte Flüchtlinge und sog. jüd. Kontingentflüchtlinge. Für diese Personen ist ebenso wie für einen Teil der vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Personen festzustellen, dass das Wohnen im Übergangsheim dem persönlichen Wunsch der Betroffenen entspricht, so dass eine vollständige Vermittlung aller Flüchtlinge in den privaten Wohnungsmarkt – auch bei tatsächlicher Verfügbarkeit entsprechender Wohnungen – nicht angestrebt wird.

5.1.2 Welche Auswirkungen hat dies auf die Organisation der Sozialbetreuung, die medizinische Versorgung, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Gruppen?

Alle zugewiesenen Zuwanderer, also auch die zugezogenen Zuwanderer, die AsylbLG-berechtigt sind, unterliegen der sozialen Betreuung des CV. Auch im Rahmen der Neugestaltung der Integrationsarbeit vor Ort wird der CV Ansprechpartner für diesen Personenkreis bleiben.

Die medizinische Versorgung von Zuwanderern ist von deren Aufenthaltsstatus abhängig:

- Leistungsberechtigte gem. § 3 AsylbLG haben Anspruch auf Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG. Diese wird in Leverkusen durch den Medizinischen Dienst der Stadt (dieser war früher Teil des Gesundheitsamtes, das es nach der Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in NRW in dieser Form nicht mehr gibt) durchgeführt. Soweit erforderlich, erfolgt eine Überweisung an Fachärzte.
- Leistungsberechtigte gem. § 2 AsylbLG unterfallen der Regelung des § 264 SGB V (Kassenleistung, verbunden mit Kostenerstattung durch die Stadt)
- alle anderen sind pflichtversichert.

Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen muss im Einzelfall entschieden werden; die Begrifflichkeit „besonders schutzbedürftige Gruppen“ müsste erläutert werden. Sofern hier z.B. die Unterbringung im ÜH von alleinstehenden Frauen gemeint sein sollte, erfolgt diese bedarfsabhängig (z.B. in besonderem Flur), soweit gewünscht.

5.1.3 Welche Erfahrungen wurden durch die Auszahlung von Sachleistungen in Leverkusen gemacht? Wurden durch die Auszahlung mit Bargeld in Leverkusen die Kosten gesenkt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Aktuelle Erfahrungen liegen nicht vor, da Sachleistungen seit vielen Jahren nicht mehr erbracht werden. Da die seinerzeit verantwortlichen Führungskräfte nicht mehr im aktiven Dienst sind, kann nur allgemein berichtet werden, dass der Abrechnungsaufwand mit den von den Leistungsberechtigten aufgesuchten Geschäften relativ hoch war.

Eine Kostenreduzierung wurde seinerzeit nicht dokumentiert. Für eine gewisse Zeit gab es allerdings eine reduzierte Landeserstattung zu den Aufwendungen des AsylbLG, sofern Bargeld ausgezahlt wurde. Das Land hat diese Regelung aber dann wieder eingestellt.

5.1.4 Welche positiven, welche negativen Erfahrungen wurden bislang mit dem Leverkusener Modell gemacht (u.a. Integration der Flüchtlinge, Kosten)?

- Integration der Flüchtlinge

Angesichts der teilweise unverträglichen Wohn- und Lebensverhältnisse in den damaligen Übergangsheimen hat die Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen für alle Flüchtlinge in Leverkusen eine gravierende Verbesserung der Lebensumstände zur Folge gehabt: Das gilt auch für die Flüchtlinge, die aus den unterschiedlichsten Gründen weiter im – letzten verblieben – Übergangsheim wohnen. Dieses ist ein im städtischen Eigentum stehendes und in gutem baulichem Zustand befindliches Gebäude. Insbesondere muss heute kein Flüchtling mehr in einer Unterkunft mit beschädigten bzw. defekten sanitären Einrichtungen leben.

Die gravierende Verbesserung gerade von Familien mit Kindern ergibt sich schon unmittelbar daraus, dass ein Aufwachsen in „normalen“ Wohnverhältnissen für Kinder und Jugendliche eine ganz andere Basis für Integration und Sozialisation ist. Sehr wichtig ist dabei die in Übergangsheimen kaum mögliche Eröffnung von persönlichen Rückzugsräumen.

Wenngleich die Integration durch das Leben in einer Privatwohnung erheblich erleichtert wird, so steht nach wie vor das massive Integrationshindernis einer nicht funktionierenden Bleiberechts- bzw. Altfallregelung im Raum. Aufgrund der Vorgabe in der Altfallregelung des § 104a Aufenthaltsgesetz, die eine vom Gesetzgeber nicht verbindlich quantifizierte überwiegende Unabhängigkeit von Transferleistungen voraussetzt, ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Zahl von Flüchtlingen von dieser Regelung profitieren wird. Der weitaus überwiegende Teil wird wieder in den früheren ungesicherten Aufenthaltsstatus zurückfallen. Dieses Integrationshindernis ist so gravierend, dass alle anderen Bemühungen dadurch praktisch ausgehebelt werden. Der Gesetzgeber sollte nach Auffassung des Unterzeichners so schnell wie möglich eine funktionierende und den Erfordernissen des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechende Altfallregelung schaffen.

- Kostensituation

Das Unterbringungskonzept stammt aus dem Jahr 2002. Seinerzeit wurde die Wirtschaftlichkeit beleuchtet. Diese war unter den damaligen Bedingungen, insbesondere durch die Möglichkeit des Wohngeldbezuges, auch für AsylbLG-Berechtigte gegeben. Mittlerweile haben sich die gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Insbesondere wurden die Übergangsheim-Kapazitäten in einem 2002 nicht zu erwartenden Umfang abgebaut, was neben dem Wegfall der Kosten der Gebäudebewirtschaftung und der entsprechenden Reduzierung des Personalbedarfs auch die Möglichkeit der Vermarktung der bisher im städtischen Eigentum stehenden Übergangsheime eröffnete. Daher kann auch ohne vertiefte betriebswirtschaftliche Untersuchung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Unterbringung zumindest eines erheblichen Teils der Flüchtlinge in Privatwohnungen nach wie vor die wirtschaftlichste Vorgehensweise ist.

- Gesellschaftspolitische Aspekte

Die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der wohnliche Unterbringung sind sicher die wesentlichsten Aspekte. Daneben ist aber auch festzuhalten, dass Übergangsheime unabhängig von ihrem Bauzustand vielfach als Fremdkörper im jeweiligen Stadtteil wahrgenommen werden und die Gefahr besteht, dass gesellschaftliche Brennpunkte entstehen. Diese Gefahr wird durch die Reduzierung der Zahl der Übergangsheime deutlich reduziert.

Für die Stadt Leverkusen ist allerdings erfreulicherweise festzuhalten, dass auch in der Zeit, in der es eine Vielzahl von Übergangsheimen gab, derartige Entwicklungen nicht eingetreten sind. Anderenorts hat es jedoch bedauerlicherweise andere Entwicklungen gegeben.

5.1.5 In welchen Punkten besteht Verbesserungsbedarf?

Der zentrale Verbesserungsbedarf besteht in der Korrektur der erkennbar ins Leere laufenden Altfallregelung.

5.2 Welche Modelle der Unterbringung aus anderen Bundesländern sind bekannt?

Dem Unterzeichner sind konkret keine Beispiele aus anderen Bundesländern bekannt. Hier wäre eine Recherche ggf. in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden sinnvoll.

5.3 Wie wird die Residenzpflicht in anderen Bundesländern ausgelegt?

Der Terminus „Residenzpflicht“ findet sich in den gesetzlichen Regelungen nicht. Allerdings ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Regelungen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts. Insoweit wird in Leverkusen im Einklang mit den Vorgaben der Aufsichtsbehörden in NRW folgendermaßen verfahren:

Inhaber von Gestattungen (Asylbewerber) sind nach den §§ 56-60 AsylVfG räumlichen Beschränkungen unterworfen. Dazu gehört auch, dass der Ausländer durch

Auflage verpflichtet werden kann, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen.

Diese räumlichen Beschränkungen gelten auch nach Beendigung des Asylverfahrens fort, wenn die Asylanträge der betroffenen Flüchtlinge abgelehnt wurden und danach die Abschiebung im Wege der Duldung vorübergehend ausgesetzt wird.

Bis auf die Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs.3 AufenthG werden bei allen anderen Inhabern von humanitären Aufenthaltstiteln Wohnsitzbeschränkende Auflagen nach § 12 Abs. 2 AufenthG, d.h.: "Wohnsitznahme nur in der Gemeinde XY erlaubt" verfügt, wenn sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG beziehen

Die konkrete Praxis in anderen Bundesländern wäre dort zu erfragen.

5.4 Gibt es außer in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern eine Residenzpflicht?

Dem Unterzeichner nicht bekannt.

5.5 Welche Bundesländer gestatten es welchen Flüchtlingen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in privaten Wohnungen zu wohnen und wie ist die Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Aufnahmegesetz in Bayern verglichen mit anderen Bundesländern in Deutschland zu bewerten?

Dem Unterzeichner ist eine landeseinheitliche Regelung nicht bekannt. Das hiesige Unterbringungskonzept für Flüchtlinge ist eine örtliche Entscheidung, die seitens der Aufsichtsbehörden nicht beanstandet wurde.

5.6 In welchen anderen Bundesländern werden die Sachleistungen auch ausbezahlt?

Dem Unterzeichner nicht bekannt.

5.7 Welche Erfahrungen aus den anderen Bundesländern gibt es zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderung?

Der Unterzeichner hat keine diesbezüglichen Erfahrungen.

In unserem verbliebenen Übergangsheim für Flüchtlinge existiert eine Wohneinheit mit einer barrierefreien Sanitäreinheit. Diese ist bislang mangels Nachfrage noch nicht genutzt worden.



Frank Stein